

# RS Vwgh 1989/6/28 89/16/0093

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

## Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist das Verschulden des Vertreters - auch eines bevollmächtigten Rechtsanwaltes - dem Verschulden der Partei gleichzuhalten, wobei ein Verschulden des Rechtsanwaltes insbesondere nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn dieser der ihm zumutbaren und nach der Sachlage gebotenen Überwachungspflicht gegenüber den in seiner Kanzlei Tätigen nachgekommen ist (Hinweis B VS 19.1.1977, 1212/76, VwSlg 9226 A/1977).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989160093.X03

## Im RIS seit

19.09.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)